

gebrochen.“ Mit solchen geschichtswidrigen Übertragungen ist weder der wissenschaftlichen Sauberkeit noch der weltanschaulichen Auseinanderklärung der Gegenwart gedient. Nach all dem kann man nicht sagen, daß der an sich fruchtbare Gedanke, von den veränderten Voraussetzungen einer neuen Zeit her die Stellung der germanischen Frau erneut im Zusammenhang zu untersuchen, in voll befriedigender Weise durchgeführt wäre. Doch finden sich zweifellos gute Beobachtungen und Anregungen zu der Frage bei M., und ihre Arbeit wird bei zukünftigen Erörterungen immer Berücksichtigung finden müssen.

Hamburg.

R. Buchner.

Karl Stroheker, *Eurich, König der Westgoten*. Stuttgart 1937, Kohlhammer; 128 S. Leben und Wirken des Westgotenkönigs Eurich gehört zu den geschichtlichen Erscheinungen, die von der katholischen Geschichtsschreibung immer wieder verzerrt worden sind. Gegen diese tendenziöse Verzeichnung wendet sich St. mit einer flugen Dissertation, die unter Leitung des jüngst verstorbenen Tübinger Althistorikers Uggull-Gyllenband entstand und auch Wilhelm Weber zu Dank verpflichtet ist. Eine sachlich nüchterne Betrachtungsweise, selbständige Quellenverarbeitung und gründliche Heranziehung der weitverzweigten Literatur (vor allem bisher wenig beachteter spanischer Darstellungen) sichern der Arbeit einen bleibenden Wert. Der Nachdruck der Untersuchung liegt weniger auf dem Gegensatz germanischer Staat - katholische Kirche, der hier auf dem Boden des westgotischen Reiches zum erstenmal geschichtsbildend in Erscheinung trat und den Eurich tolerant und überlegt zu meistern versuchte: St. geht es mehr um ein vollständiges Lebensbild Eurichs, um eine Darstellung der Machtentfaltung und des Aufstieges, um Kämpfe und Siege des bedeutenden germanischen Stammes, der als erster das arianische Bekenntnis annahm, als erster in Rom einzog und die erste Reichsgründung auf römischem Boden vollzog. Eurich als Staatsmann steht im Mittelpunkt der Arbeit: seine fruchtbare Auseinandersetzung mit der Verwaltung und Gesetzgebung des spätrömischen Einheitsstaates, die selbständige Prägung eines germanisch-römischen Staatsgebildes und dadurch eine geschichtsbildende Leistung von größerer Reichweite (vgl. Stach, Die geschichtliche Bedeutung der westgotischen Reichsgründung, *HVS.* 30, 1935, 417 ff.), als sie anderen Germanenkönigen beschieden war. Von besonderer Bedeutung war bei Eurich die Abgrenzung des germanischen und römischen Volksteiles, die die blutsmäßige Scheidung auch gesetzlich fixierte. Die Aufzeichnung des westgotischen Rechtes im Gesetzbuch Eurichs, dem „*Codez Euricianus*“, die auf die schriftliche Niederlegung anderer germanischer Rechte wesentlich eingewirkt hat, wird von St. S. 94 ff. einer genauen und wertvollen Analyse unterzogen. Durch eine scharfsinnige Interpretation im Gesamtrahmen ger-